FABIAN STAM

Der strafrechtliche Schutz der Persönlichkeit im Internetzeitalter

Jus Poenale
33

Mohr Siebeck

JUS POENALE

Beiträge zum Strafrecht

Band 33

Fabian Stam

Der strafrechtliche Schutz der Persönlichkeit im Internetzeitalter

Versuch der Defragmentierung

Mohr Siebeck

Fabian Stam, geboren 1984; Studium der Rechtswissenschaft (2004–2009) und Promotion (2014) an der Universität zu Köln; Habilitation an der Universität Potsdam (2025), Erteilung der Lehrbefugnis für die Fächer Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafrecht im digitalen Zeitalter; Lehrstuhlvertretungen in Freiburg (2021), Potsdam (2023), Frankfurt an der Oder (2025/2026) und Frankfurt am Main (2026–2027)
orcid.org/0009-0001-8975-6183

Diese Veröffentlichung wurde aus Mitteln der Universitätsbibliothek Potsdam für Open-Access-Monografien gefördert.

ISBN 978-3-16-200720-9 / eISBN 978-3-16-200721-6
DOI 10.1628/978-3-16-200721-6

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über *https://dnb.dnb.de* abrufbar.

Publiziert von Mohr Siebeck Tübingen 2026.

© Fabian Stam.

Dieses Werk ist lizenziert unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International“ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/.

Jede Verwendung, die nicht von der oben genannten Lizenz umfasst ist, ist ohne Zustimmung des Urhebers unzulässig und strafbar. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Für Carla und Willem

Vorwort

Die Digitalisierung und die Verbreitung des Internets bringen nicht nur Vorteile mit sich, sondern auch Gefahren für die Persönlichkeit. Die Strafrechtswissenschaft widmet sich diesem Problem bislang, indem sie einzelne gesellschaftliche Phänomene auf ihre Strafbarkeit hin untersucht und rechtspolitische Forderungen nach der (Ent-)Kriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen erhebt. In der Arbeit untersuche ich den strafrechtlichen Persönlichkeitsschutz im Internetzeitalter dagegen tatbestandsübergreifend und rücke hierbei nicht einzelne Verhaltensweisen, sondern das geschützte Rechtsgut in den Mittelpunkt. Auf dieser Grundlage arbeite ich die Besonderheiten des Internetzeitalters heraus, die im Rahmen der Gesetzgebung vielfach nicht berücksichtigt wurden (und werden konnten). Die Gegenüberstellung „analoger" Schutzkonzepte und digitaler Gefahren macht wiederholt Defizite des geltenden strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes sichtbar, insbesondere beim Schutz der Hoheit über das eigene Bild und beim Datenschutz. In der Arbeit entwickle ich Vorschläge, wie diesen Defiziten begegnet werden kann. Dass es sich aufgrund der Dynamik des Untersuchungsgegenstands nur um eine Momentaufnahme handeln kann, versteht sich. Gerade weil der Persönlichkeitsschutz aber erstmals systematisch untersucht wird, hoffe ich, dass sich aus der Arbeit auch Antworten auf künftige Fragen ableiten lassen werden.

Die Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam als Habilitationsschrift angenommen; sie befindet sich auf dem Stand von April 2026. Die Universitätsbibliothek Potsdam hat die Open-Access-Publikation äußerst großzügig gefördert, wofür ich sehr dankbar bin.

Mein akademischer Lehrer Prof. Dr. Georg Steinberg hat mich über viele Jahre hinweg so unterstützt und gefördert, wie man es sich nur wünschen kann, und mir dabei stets denkbar große Freiheit gelassen. Ohne ihn und sein Vertrauen in mich hätte diese Arbeit nicht entstehen können. Dafür danke ich ihm von Herzen. Prof. Dr. Julia Geneuss, LL.M. (NYU), danke ich für ihre Bereitschaft, das Zweitgutachten zu übernehmen, und für die eingehende Beschäftigung mit meiner Arbeit. Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel hat nicht nur die Erstellung des Drittgutachtens übernommen, sondern meinen Werdegang seit unserer gemeinsamen Kölner Zeit wohlwollend begleitet, wofür ich ihm sehr dankbar bin. Prof. Dr. Anna H. Albrecht danke ich für bereichernde Gespräche und ihre Unterstützung in den verschiedensten Phasen des Habilitationsvorhabens.

Dr. Yao Li danke ich für viele Diskussionen, die meine Gedanken geordnet und weitergebracht haben, vor allem aber dafür, dass sie immer an meiner Seite steht. Das Buch ist unseren Kindern gewidmet.

Berlin, im Oktober 2026 *Fabian Stam*

Inhaltsübersicht

Vorwort VII
Inhaltsverzeichnis XI

A. Einleitung 1
I. Begriffsverständnis: Persönlichkeit 2
II. Strafrechtlich geschützte Persönlichkeitsausschnitte 11
III. Besonderheiten strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes im Internetzeitalter 14
IV. Methodik zur Herausarbeitung des gesetzgeberischen Konzepts 17
V. Konsistentes statt fragmentarisches Strafrecht 21
VI. Rechtsgutslehre und gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum 32

B. Strafrechtlich geschützte Ausschnitte der Persönlichkeit 47
I. Hoheit über den eigenen Körper 47
II. Selbstbestimmung 60
III. Anspruch auf Achtung 155
IV. Informationshoheit 173
V. Hoheit über das eigene Bild und Wort 212
VI. Persönlichkeitsentwicklung 253

C. Ergebnis 259
I. Rechtsgutsperspektive: Skizze des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes 259
II. Gefährdungsperspektive: Internetspezifische Besonderheiten des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes 265

Literaturverzeichnis 285
Sachregister 315

Inhaltsverzeichnis

Vorwort VII

Inhaltsübersicht IX

A. Einleitung 1

I. Begriffsverständnis: Persönlichkeit 2
1. Persönlichkeit im Verfassungsrecht 2
2. Persönlichkeit im Zivilrecht 8
3. Persönlichkeit im Strafrecht 9

II. Strafrechtlich geschützte Persönlichkeitsausschnitte 11

III. Besonderheiten strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes im Internetzeitalter 14

IV. Methodik zur Herausarbeitung des gesetzgeberischen Konzepts 17

V. Konsistentes statt fragmentarisches Strafrecht 21
1. Begriffsbestimmung 22
2. Programmatisch- oder punktuell-intendierte Fragmentarität 24
   a) Vom Holzhacken mit Schwertern 25
   b) Knappe Strafverfolgungsressourcen und kommunikative Funktion des Strafrechts 27
   c) Programmatisch-intendierte Fragmentarität als Gebot der Menschenwürde? 28
   d) Intendierte Fragmentarität und Strafbarkeitslücken 29

VI. Rechtsgutslehre und gesetzgeberischer Beurteilungsspielraum 32
1. Wandelbarkeit von Rechtsgütern 33
2. Strafgesetzgebung als politische Entscheidung 36
3. Legislativer Gestaltungsspielraum 37
4. Kritisches Potenzial der Rechtsgutslehre 42

B. Strafrechtlich geschützte Ausschnitte der Persönlichkeit 47

I. Hoheit über den eigenen Körper 47
1. Leben 47
2. Körperliche Unversehrtheit 50
3. Internetspezifische Gefährdungen von Leben und körperlicher Unversehrtheit durch öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) 50
a) Veränderte gesetzgeberische Bewertung öffentlicher Aufforderungen zu Straftaten 52
b) Ausdrückliche Aufforderungen 54
c) Unterschwellige Aufforderungen 57
4. Zwischenergebnis 59

II. Selbstbestimmung 60
1. Freiheit von Furcht 60
a) Bedrohung (§ 241 StGB) 66
aa) Rechtsgut 66
bb) Drohung mit Verbrechen und bestimmten Vergehen 67
cc) Internetspezifische Besonderheiten 72
dd) Eigenschaft als Privatklagedelikt 73
ee) Zwischenergebnis 75
b) Nachstellung (§ 238 StGB) 75
aa) Rechtsgut 75
bb) Tatbestandliche Voraussetzungen 77
(1) „wiederholt“ 78
(a) Inhaltliche Vorzugswürdigkeit des Merkmals „beharrlich“ 78
(b) Begriffliche Unklarheit 79
(c) Teleologische Begriffsbestimmung 80
(d) Falscher Bezugspunkt des Begriffs 81
(2) Eignungsklausel 81
(3) Tathandlung 86
(a) „Auffang-“ als Ausgangstatbestand, § 238 Abs. 1 Nr. 8 StGB 86
(aa) Angebliche Überflüssigkeit 87
(bb) Angebliche Unbestimmtheit 88
(b) Internetspezifische Leitbeispiele 90
(aa) § 238 Abs. 1 Nr. 5 StGB 90
(bb) § 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB 91
(cc) § 238 Abs. 1 Nr. 7 StGB 92
cc) Internetspezifische Regelbeispiele 93
(1) § 238 Abs. 2 Nr. 4 StGB 93
(2) § 238 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 StGB 94

dd) Zwischenergebnis 95
c) Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB) 97
aa) Rechtsgut 97
bb) Absichtserfordernis als Hindernis für den Rechtsgüterschutz 99
cc) Zwischenergebnis 100
d) Volksverhetzung (§ 130 StGB) 100
aa) § 130 Abs. 1 und 3 StGB 101
bb) § 130 Abs. 2 StGB 103
cc) § 130 Abs. 4 StGB 104
dd) § 130 Abs. 5 StGB 105
ee) Zwischenergebnis 107
e) Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) 107
f) Landfriedensbruch (§ 125 StGB) 108
g) Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) 110
h) Beschimpfung von Bekenntnissen (§ 166 StGB) 113
i) Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB) 116
aa) Rechtsgut 116
bb) Erforderlichkeit des Tatbestands 118
cc) Tathandlung: Gelangenlassen 120
dd) Eignung des Inhalts, die Menschenwürde anderer anzugreifen 122
ee) Abschließender Katalog geschützter Gruppen 123
ff) Zwischenergebnis 125
j) Zwischenergebnis zur Freiheit von Furcht 125
2. Sexuelle Selbstbestimmung 129
a) Rechtsgut 129
b) Verbale sexuelle Belästigung („Catcalling“) 133
aa) Strafbarkeit als Beleidigung de lege lata 133
bb) Eigenständige Strafbarkeit de lege ferenda? 135
c) Zusendung von „Dickpics“ 140
aa) Strafbarkeit nach § 183 StGB 140
bb) Strafbarkeit nach § 184 StGB 142
cc) Strafbarkeit de lege ferenda 143
d) Zwischenergebnis 144
3. Willensfreiheit 145
a) Rechtsgut (insbesondere der Nötigung [§ 240 StGB]) 145
b) Tathandlung: Nötigen 147
c) Nötigung durch unbedingte Drohung 148
d) Nötigung durch Zufügung eines empfindlichen Übels 149
e) Nötigung durch Ausnutzung oder Vortäuschung einer Bedrohungslage 150

f) Eigenschaft als Privatklagedelikt ... 153
g) Zwischenergebnis ... 154
4. Eheschließungsfreiheit ... 154

III. Anspruch auf Achtung ... 155
1. Ehre ... 155
a) Rechtsgut ... 155
b) Unrechtssteigerung bei öffentlicher Tatbegehung im Internet ... 157
c) Folge des gesteigerten Unrechts ... 159
d) Eigenschaft als Privatklagedelikt ... 161
e) Zwischenergebnis ... 162
2. Religionsfreiheit ... 163
a) Beschimpfung von Bekenntnissen usw. (§ 166 StGB) ... 163
b) Störung der Religionsausübung (§ 167 StGB) ... 164
c) Diebstahl und Sachbeschädigung mit Religionsbezug (§§ 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, 304 Abs. 1 StGB) ... 165
3. Pietätsempfinden ... 166
a) Störung der Totenruhe u. a. (§§ 168, 167a, 304 Abs. 1 StGB) ... 166
b) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) ... 168
c) Umgang mit unbefugt hergestellten Bildaufnahmen Verstorbener (§ 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB) ... 170
d) Zwischenergebnis ... 172

IV. Informationshoheit ... 173
1. Geheimbereich ... 173
a) Verletzung des Briefgeheimnisses, Ausspähen von Daten (§§ 202, 202a StGB) ... 173
aa) Rechtsgut ... 173
bb) § 202 StGB ... 176
cc) § 202a StGB ... 178
(1) Allgemeine Kritik an viktimodogmatisch geprägten Tatbeständen ... 180
(2) Gesellschaftlicher Wandel ... 181
dd) Zwischenergebnis ... 183
b) Abfangen von Daten (§ 202b StGB) ... 184
aa) Rechtsgut ... 184
bb) Nichtöffentliche Datenübermittlung ... 184
c) Datenhehlerei (§ 202d StGB) ... 187
aa) Rechtsgut ... 187
bb) Beschränkung auf nicht allgemein zugängliche Daten ... 188
cc) Straflosigkeit des Vortäters ... 188
dd) Beschränkung auf Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht ... 189
ee) Beschränkung auf Daten i. S. d. § 202a Abs. 2 StGB ... 190

d) Zwischenergebnis und Skizze der Rechtslage de lege ferenda 190
2. Geheimnisschutz (§ 203 StGB) 193
a) Rechtsgut 193
b) Beschränkung auf „schutzwürdige" Geheimnisse? 193
c) Strafloses Offenbaren nach § 203 Abs. 3 S. 2 StGB und Cloud-Speicherung 195
3. Informationelle Selbstbestimmung 197
a) Rechtsgut des § 42 BDSG 197
b) Schutzobjekt: nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten 198
c) Straflosigkeit ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten 199
d) § 42 Abs. 2 BDSG 201
aa) Tatobjekt: Personenbezogene „Daten" 201
bb) Tatbestandliche Handlungen 201
(1) Verarbeiten 201
(2) Erschleichen 204
cc) Entgeltlichkeit, Schädigungs- oder Bereicherungsabsicht 205
e) § 42 Abs. 1 BDSG 207
aa) Übermitteln oder anderweitiges Zugänglichmachen 207
bb) Betroffenheit einer großen Zahl von Personen 207
f) Antragserfordernis (§ 42 Abs. 3 BDSG) 209
g) Zwischenergebnis 210
4. Fazit 211

V. Hoheit über das eigene Bild und Wort 212
1. Recht am eigenen Bild 212
2. Höchstpersönlicher Lebensbereich 213
a) Rechtsgut 213
b) Schutz durch § 201a StGB 216
aa) Bildaufnahmen in geschützten Räumen (§ 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB) 216
(1) Räumliche Schutzbeschränkung 216
(a) Viktimodogmatische (Fehl-)Konzeption 216
(b) Ungereimtheiten der räumlichen Schutzbeschränkung 218
(aa) Wohnungen 218
(bb) Gegen Einblick besonders geschützte Räume 219
(2) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs 221
(a) Höchstpersönlicher Lebensbereich 221
(b) Verletzung 222
(aa) Wohnung als letzter Rückzugsort 223
(bb) Wohnungen im Übrigen und gegen Einblick geschützte Räume 224

bb) Bildaufnahmen Hilfloser (§ 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB) 225
(1) Hilflosigkeit 225
(2) Zurschaustellen und Taterfolg 227
cc) Umgang mit unbefugt hergestellten Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB) 228
dd) Zugänglichmachen befugt hergestellter Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB) 229
(1) Befugniswidrige Verbreitung 230
(2) Räumliche Beschränkung 231
(3) Wissentlichkeit 232
ee) Ansehensschädigende Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 2 S. 1 StGB) 233
(1) Eignung zur Ansehensschädigung 233
(2) Zugänglichmachen 235
c) Fazit 236
aa) Zusammenfassung 236
bb) Straflosigkeit unbefugter Nacktaufnahmen 238
cc) Ausdehnung der Strafbarkeit auf sämtliche unbefugten Bildaufnahmen? 241
dd) Sonderproblem: Deepfake-Bilder 242
(1) Deepfake-Bilder im Allgemeinen 242
(2) Deepfake-Bilder mit ansehensschädigendem oder sexualbezogenem Inhalt 244
3. Unbefangenheit der mündlichen Kommunikation 246
a) Rechtsgut des § 201 StGB 246
b) Sachwidrige Ungleichbehandlung von Ton- und Bildaufnahmen 247
c) Fehlende Berücksichtigung des technischen Wandels 250
d) Viktimodogmatische Tendenz der „faktischen Öffentlichkeit“ ... 251
e) Zwischenergebnis 252

VI. Persönlichkeitsentwicklung 253
1. Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen (§§ 171, 225, 236 StGB, § 4 ESchG) 253
2. Kenntnis der Abstammung und Nachkommenschaft (§ 169 StGB) 256

C. Ergebnis 259

I. Rechtsgutsperspektive: Skizze des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes 259
1. Positives 260
a) Hoheit über den eigenen Körper 260
b) Selbstbestimmung 260
aa) Freiheit von Furcht 260

bb) Sexuelle Selbstbestimmung 262
cc) Willensfreiheit 262
c) Achtung 263
d) Persönlichkeitsentwicklung 263
2. Negatives 263
a) Informationshoheit 264
b) Hoheit über das eigene Bild und Wort 265

II. Gefährdungsperspektive: Internetspezifische Besonderheiten des strafrechtlichen Persönlichkeitsschutzes 265
1. Breitenwirkung der Tatbegehung im Internet 266
a) Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB) 266
b) Bedrohung (§ 241 StGB) 267
c) Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB) 267
d) Volksverhetzung (§ 130 StGB) 267
e) (Bedrohender) Landfriedensbruch (§ 125 Var. 2 StGB) 268
f) Billigung von Straftaten (§ 140 Nr. 2 StGB) 268
g) Beschimpfung von Bekenntnissen usw. (§ 166 StGB) 269
h) Beleidigung, Üble Nachrede, Verleumdung (§§ 185–187 StGB) 269
i) Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) 270
j) Umgang mit unbefugt hergestellten Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 1 Nr. 4 StGB) 270
k) Zugänglichmachen befugt hergestellter Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 1 Nr. 5 StGB) 271
l) Ansehensgefährdende Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 2 S. 1 StGB) 271
m) Nachstellung durch Veröffentlichung einer Abbildung (§ 238 Abs. 1 Nr. 6 StGB) 272
2. Datensicherheit und Datenschutz 272
a) Datensicherheit 273
aa) Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) 273
bb) Abfangen von Daten (§ 202b StGB) 273
cc) Datenhehlerei (§ 202d StGB) 274
dd) Reformvorschlag 274
b) Datenschutz 275
aa) Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) 275
bb) § 42 BDSG 276
cc) Nachstellung (§ 238 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4–6 StGB) 277
3. Allgegenwart von Smartphones 278
a) Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) 278
b) Bildaufnahmen in geschützten Räumen (§ 201a Abs. 1 Nr. 1 StGB) 279
c) Bildaufnahmen Hilfloser (§ 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB) 280

d) Bildaufnahmen Verstorbener (§ 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB) 280
e) Intimbereichsverletzende Bildaufnahmen (§ 184k StGB) und Nacktaufnahmen 281
4. Folgen ständiger Erreich- und Verletzbarkeit 281
a) Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB) 281
b) Nötigung (§ 240 StGB) 282
c) Verbale sexuelle Belästigungen im Internet und Versand von „Dickpics“ 283

Literaturverzeichnis 285

Sachregister 315

A. Einleitung

Man sagt: Strafrecht soll Rechtsgüter *schützen*.[1] Das entspricht der ganz allgemeinen Auffassung in der Literatur, und doch ist die Perspektive in der Realität zumindest verbal häufig eine andere. Hier stehen die Zeichen auf „Kampf" und weniger auf „Schutz". So bezweckten Änderungen des StGB seit 2010 nach dem Titel der Änderungsgesetze (neben anderem) die *Bekämpfung* verhetzender Inhalte sowie von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen[2], von Nachstellungen[3], von sexualisierter Gewalt gegen Kinder[4], von Rechtsextremismus und Hasskriminalität[5], von Betrug und Fälschung mit unbaren Zahlungsmitteln[6], von Geldwäsche[7], von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug[8], der organisierten Kriminalität[9], des Menschenhandels[10], des internationalen Terrorismus[11], der Korruption im Gesundheitswesen[12], der Korruption[13], der Zwangsheirat[14], der Geldwäsche, der Steuerhinterziehung und des Schwarzgelds[15] und bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit[16].

Auch wenn man all diese Phänomene für bekämpfenswert halten mag, birgt diese Herangehensweise des Gesetzgebers doch die Gefahr, sich zu sehr auf die zu bekämpfenden Phänomene zu konzentrieren und das größere Ganze, nämlich die geschützten Rechtsgüter, aus dem Blick zu verlieren. Ergebnis eines solchen Vorgehens, bei dem der Gesetzgeber sich – so der Befund *Bindings* von 1902 – „[v]on den Wellen des täglichen Lebens […] die Handlungen vor die Füße spülen

---

[1] Statt aller nur *Jescheck/Weigend,* S. 7; *Roxin/Greco,* § 2 Rn. 1.
[2] BGBl. I 2021, S. 4250.
[3] BGBl. I 2021, S. 3513.
[4] BGBl. I 2021, S. 1810.
[5] BGBl. I 2021, S. 441.
[6] BGBl. I 2021, S. 333.
[7] BGBl. I 2021, S. 327.
[8] BGBl. I 2019, S. 844.
[9] BGBl. I 2017, S. 2440.
[10] BGBl. I 2016, S. 2226.
[11] BGBl. I 2016, S. 1818.
[12] BGBl. I 2016, S. 1254.
[13] BGBl. I 2015, S. 2025.
[14] BGBl. I 2011, S. 1266.
[15] BGBl. I 2011, S. 676.
[16] BGBl. I 2011, S. 418.

[lässt], die er dann läßig aufgreift, um sie wegen ihrer Unerträglichkeit zu Verbrechenstatbeständen zu erheben“[17], kann ein *konzeptlos fragmentarisches* Strafrecht sein, das die Strafbarkeit davon abhängig macht, ob eine Tat sich zufällig als Ausprägung des „bekämpften“ Phänomens darstellt.

Das aber ist meines Erachtens kein erstrebenswerter Zustand.[18] Zu fordern ist vielmehr ein methodengeleitetes Vorgehen der Gesetzgebung, das von den strafrechtlich geschützten Interessen ausgeht, also das Rechtsgut ins Zentrum rückt, und entscheidet, gegen welche Gefahren und Angriffe dieses geschützt werden soll. Eine solchermaßen *konsistente* Gesetzgebung muss nacheinander zwei Fragen stellen und beantworten, nämlich erstens, welche Rechtsgüter strafrechtlich geschützt werden sollen und zweitens, gegen welche Gefahren und Angriffe dies erfolgen soll. Diesem Ansatz entsprechend untersuche ich im Folgenden den strafrechtlichen Schutz der Persönlichkeit im Internetzeitalter.

I. Begriffsverständnis: Persönlichkeit

Dieses Vorgehen macht es erforderlich, offenzulegen, welches Verständnis des Begriffs „Persönlichkeit“ der Untersuchung zugrunde liegt. Die Unmöglichkeit einer *allgemeinen* Bestimmung des „geheimnisvollen Wesens“[19] der Persönlichkeit beschreibt *Hubmann* treffend: „Fragen wir uns, was wir darunter verstehen, so meinen wir, es zu wissen, jeder hat eine dunkle Vorstellung; versucht man aber diese Vorstellung zu analysieren, so zerrinnt sie wie Nebel vor den Augen.“[20] Dass eine umfassende, geschlossene Definition des Begriffs im Strafrecht kaum möglich sein dürfte, zeigen auch die offenen Konzepte dieses Begriffs aus dem Verfassungsrecht und dem Zivilrecht.

1. Persönlichkeit im Verfassungsrecht

Das grundgesetzlich garantierte Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) soll nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen“ schützen[21] und „jedem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann“, gewähren[22]. Geschützt ist das Recht, „die private Sphäre […] zu begründen und zu

[17] *Binding,* Lehrbuch, Bd. 1, S. 20.

[18] Zu abweichenden Ansichten unten, A. V.

[19] *Hubmann,* Das Persönlichkeitsrecht, S. 155.

[20] *Hubmann,* Das Persönlichkeitsrecht, S. 9. – Auf die Schwierigkeit einer Definition weist auch *Kühl,* in: Geistiges Eigentum und Strafrecht (2011), S. 115, 116, hin; aus dem zivilrechtlichen Schrifttum etwa *Erdsiek,* Ufita 29 (1959), S. 1, 9 (Begriff der Persönlichkeit entzieht sich „in der Lebendigkeit seines Inhalts einer erschöpfenden gesetzlichen Bestimmung“).

[21] BVerfGE 54, 148, 153; 72, 155, 170; 96, 56, 61; 121, 69, 90.

[22] BVerfGE 79, 256, 268; 117, 202, 225.

bewahren, sie also dem Einblick und Zugriff anderer zu entziehen".[23] In Abgrenzung zum Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) dabei nach dem Bundesverfassungsgericht die „Integrität der menschlichen Person in geistig-seelischer Beziehung".[24] In der öffentlich-rechtlichen Literatur wird die Persönlichkeit dementsprechend beispielsweise als grundlegendes „für das Menschsein […] unentbehrliche[s] personale[s], kulturelle[s] und zivilisatorische[s]" Gut bzw. als entsprechender Wert bezeichnet.[25] Die Persönlichkeit bringe „die Individualität, die jeden Menschen auszeichnet, zum Ausdruck"[26]. Das Persönlichkeits*recht* solle das „Person-Sein"[27], das „Bei-sich-selbst-Sein"[28] schützen. Die Persönlichkeit bezeichne „das Sein der Person im Gegensatz zum Tun".[29] Das Verfassungsrecht bietet also keine geschlossenen Definitionsansätze, sondern im Abstrakten lediglich (wenn auch wichtige) Charakterisierungen der Persönlichkeit i. S. d. Art. 2 Abs. 1 GG. Obwohl eine umfassende Definition fehlt, lässt sich aber doch sagen, dass das Grundgesetz eine Vielzahl von Ausschnitten der Persönlichkeit schützt.

Von den im Grundgesetz benannten Grundrechten dienen nämlich jedenfalls (ohne dass es hierfür an dieser Stelle und angesichts des spezifisch strafrechtlichen Erkenntnisinteresses dieser Arbeit einer näheren Begründung bedürfte[30]) die Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG), die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), die Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), die Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG), die Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) dem Schutz der Persönlichkeit.

Über diese *besonderen Freiheitsrechte* hinaus erkennt das Bundesverfassungsgericht aber auch ein *allgemeines Persönlichkeitsrecht* an, das, „wie etwa die Gewissens- oder die Meinungsfreiheit, ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit" schützt.[31] Seine Aufgabe sei es, „die engere persönliche Lebens-

---

[23] v. Münch/Kunig-*Kunig/Kämmerer,* Art. 2 Rn. 58.

[24] BVerfGE 27, 344, 351.

[25] *Stern,* Staatsrecht, § 99 I 1 b).

[26] Stern/Sodan/Möstl-*Heckmann,* Staatsrecht, § 102 Rn. 1.

[27] *Jarass,* NJW 1989, 857, 859; ähnlich *Stern,* Staatsrecht, § 99 I 1 b): „hier bin ich Mensch, hier darf ich's sein".

[28] Merten/Papier-*Enders,* § 89 Rn. 5.

[29] Sachs-*Rixen,* Art. 2 Rn. 59.

[30] Dass die genannten Grundrechte dem Schutz der Persönlichkeit dienen, zeigt sich insbesondere im Vergleich mit den strafrechtlich geschützten Ausschnitten der Persönlichkeit. Die Argumentation, aus der sich der persönlichkeitsschützende Charakter der unten analysierten Straftatbestände ergibt, lässt sich im Wesentlichen auf die betreffenden Grundrechte übertragen.

[31] Grundlegend BVerfGE 54, 148, 153 f.

sphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen Freiheitsgarantien nicht vollständig erfassen lassen“;[32] darin spiegelt sich die oben schon erwähnte Unmöglichkeit einer umfassenden Bestimmung des Begriffs „Persönlichkeit“. Aus dieser „Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“ folge dabei, dass sein Gehalt „nicht abschließend umschrieben“ werden könne,[33] weshalb das Bundesverfassungsgericht die Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts „jeweils anhand des zu entscheidenden Falls“ herausarbeitet.[34]

Damit handelt es sich um ein in besonderem Maß richterrechtlich geprägtes Grundrecht, was im Folgenden die ausschließliche Fokussierung auf die insoweit herausragend bedeutsame Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Ausblendung der verfassungsrechtlichen Literatur rechtfertigt. Bislang vom Bundesverfassungsgericht entschiedene Fälle hatten dabei verschiedenste Ausprägungen der Persönlichkeit und ihres Schutzes zum Gegenstand. Wenn diese im Folgenden nachgezeichnet werden, ist das Ziel nicht eine verfassungsrechtliche Analyse dieser Entscheidungen – das würde eine eigene monografische und spezifisch verfassungsrechtliche Untersuchung erfordern. Mir geht es vielmehr darum, einen plastischeren Eindruck vom schillernden Begriff der „Persönlichkeit“ aus verfassungsrechtlicher Perspektive zu erhalten, der der Zuordnung von Straftatbeständen zum Persönlichkeitsschutz zusätzliche Plausibilität verleiht. Dabei beschränkt sich die Darstellung auf solche Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, die bislang Gegenstand verfassungsgerichtlicher Entscheidungen waren. Ich gehe deshalb nicht der Frage nach, ob sich alle untersuchten strafrechtlich geschützten Ausschnitte der Persönlichkeit auf das (verfassungsrechtliche) allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. die besonderen Freiheitsrechte zurückführen lassen. Denn aus der Beantwortung *dieser* Frage (die letztlich wohl zu bejahen sein dürfte) folgt für die hiesige Untersuchung nichts.

Zum Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehört zunächst die sexuelle Selbstbestimmung, d. h. das Recht,

> „sein Verhältnis zur Sexualität und seine geschlechtlichen Beziehungen zu einem Partner ein[zu]richten und grundsätzlich selbst darüber [zu] befinden […], ob, in welchen Grenzen und mit welchen Zielen [man] Einwirkungen Dritter darauf hinnehmen will“.[35]

Hiervon geschützt werden auch „das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität sowie der eigenen sexuellen Orientierung“.[36]

Geschützt wird die Persönlichkeit auch „vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich“ auf das Bild der betroffenen Person „in der Öffentlichkeit auszuwirken“,[37] etwa durch die Veröffentlichung eines erdichteten Interviews, „in

---

[32] BVerfGE 54, 148, 153 f.
[33] BVerfGE 54, 148, 153 f.
[34] BVerfGE 54, 148, 153 f.
[35] BVerfGE 120, 224, 238 f.; grundlegend BVerfGE 47, 46, 73.
[36] BVerfGE 121, 175, 190.
[37] BVerfGE 99, 185, 193.

dem Vorgänge aus ihrem Privatleben so dargestellt" werden, als habe sie die betroffene Person selbst geschildert[38] oder „Zuschreibungen von Gruppenmitgliedschaften, sofern diesen Bedeutung für die Persönlichkeit zukommt und deren Bild in der Öffentlichkeit nachteilig" beeinflussen[39]. Denn das „Persönlichkeitsbild einer Person kann […] auch durch Darstellungen beeinträchtigt werden, die ihre Ehre unberührt lassen".[40] Dementsprechend ist (erst recht) auch die Ehre vom Schutz der Persönlichkeit umfasst.[41] Der verfassungsrechtliche Schutz der Persönlichkeit wirkt jedoch nicht über den Tod hinaus, ein postmortales Persönlichkeitsrecht erkennt das Bundesverfassungsgericht also nicht als grundrechtlich geschützt an.[42]

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt ferner „einen Raum", in dem man „unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen verkehren kann".[43] Denn „ein rückhaltloser Ausdruck seiner Emotionen, die Offenbarung geheimer Wünsche oder Ängste, die freimütige Kundgabe des eigenen Urteils über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung" sei nur „unter den Bedingungen besonderer Vertraulichkeit möglich".[44] Dabei ist der Bereich der Privatsphäre laut dem Bundesverfassungsgericht „thematisch und räumlich bestimmt".[45] Geschützt werden – in thematischer Hinsicht – „Angelegenheiten, die wegen ihres Informationsinhalts typischerweise als ‚privat' eingestuft werden"[46] und – in räumlicher Hinsicht – ein „Bereich, in dem der Einzelne zu sich kommen, sich entspannen oder auch gehen lassen kann".[47] Denn ohne einen solchen Raum „könnte der Einzelne psychisch überfordert sein, weil er unausgesetzt darauf achten müßte, wie er auf andere wirkt und ob er sich richtig verhält. Ihm fehlten die Phasen des Alleinseins und Ausgleichs, die für die Persönlichkeitsentfaltung notwendig sind und ohne die sie nachhaltig beeinträchtigt würde."[48]

Der Persönlichkeitsschutz umfasst des Weiteren auch das „Verfügungsrecht über Darstellungen der Person", d. h. das Recht, „grundsätzlich selbst und allein bestimmen" zu können, „ob und wieweit andere [das eigene] Lebensbild im ganzen oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen", das insbesondere durch Presseberichterstattung usw. berührt werden kann.[49] Beein-

---

[38] Grundlegend BVerfGE 34, 269, 282.
[39] BVerfGE 99, 185, 193.
[40] BVerfGE 97, 125, 147.
[41] BVerfGE 54, 148, 154; 93, 266, 291; 97, 125, 147; 119, 1, 24.
[42] BVerfGE 30, 173, 194.
[43] BVerfG NJW 1995, 1477.
[44] BVerfG NJW 1995, 1477.
[45] BVerfGE 101, 361, 382.
[46] BVerfGE 101, 361, 382.
[47] BVerfGE 101, 361, 382 f.
[48] BVerfGE 101, 361, 382 f.
[49] BVerfGE 35, 202, 221 f.

trächtigt wird dieses Recht auch, „wenn jemandem Äußerungen in den Mund gelegt werden, die er nicht getan hat und die seinen von ihm selbst definierten sozialen Geltungsanspruch beeinträchtigen".[50]

Ein mit der Zeit immer wichtiger werdender Aspekt des Persönlichkeitsschutzes ist der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. der „Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden".[51] Damit sichert das Recht „seinen Trägern insbesondere Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten".[52] Insbesondere mit Blick auf die automatisierte Datenverarbeitung bestehe nämlich die Gefahr, dass personenbezogene Daten zu einem „teilweise oder weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann".[53] „Freie Entfaltung der Persönlichkeit" setze aber „unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus."[54]

Eng hiermit zusammen hängt auch der Schutz des „Grundrecht[s] auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme".[55] Es schützt – kurz gefasst – „das Interesse des Nutzers, dass die von einem vom Schutzbereich erfassten informationstechnischen System erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten Daten vertraulich bleiben".[56] Denn die „zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen".[57] So könnten von den Nutzenden gespeicherte Daten, wie etwa „tagebuchartige Aufzeichnungen, intime Erklärungen oder sonstige schriftliche Verkörperungen des höchstpersönlichen Erlebens, Film- oder Tondokumente [, die] heute zunehmend in Dateiform angelegt, gespeichert und teilweise ausgetauscht" werden[58], aber auch von Computern (etwa im Zusammenhang elektronischer Kommunikation[59]) selbst erzeugte Daten hinsichtlich des Verhaltens der Nutzenden und ihrer Eigenschaften ausgewertet werden, was „weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Nutzers bis hin zu einer Profilbildung" ermögliche.[60] Diese Gefahr werde mit Blick auf vernetzte Systeme

[50] BVerfGE 54, 148, 156; 54, 208, 217.
[51] BVerfGE 65, 1, 42; 115, 320, 341; 155, 119, 166.
[52] BVerfGE 115, 320, 341.
[53] BVerfGE 65, 1, 42.
[54] BVerfGE 65, 1, 43.
[55] BVerfGE 120, 274, 303.
[56] BVerfGE 120, 274, 314.
[57] BVerfGE 120, 274, 305.
[58] BVerfGE 141, 220, 304.
[59] Dazu ebenfalls BVerfGE 141, 220, 304.
[60] BVerfGE 120, 274, 305.

und das Internet noch weiter verschärft, weil Dritten die Möglichkeit der Ausspähung und Manipulation eröffnet werde, gegen die man sich nur begrenzt schützen könne.[61]

Der verfassungsrechtliche Schutz der Persönlichkeit umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts des Weiteren den Schutz des Rechts am eigenen Bild[62] und am gesprochenen Wort[63]. Das Recht am eigenen Bild gewährleiste „Einfluß- und Entscheidungsmöglichkeiten, soweit es um die Anfertigung und Verwendung von Fotografien oder Aufzeichnungen seiner Person durch andere geht", unabhängig davon, „[o]b diese den Einzelnen in privaten oder öffentlichen Zusammenhängen zeigen".[64] „Das Schutzbedürfnis" ergebe sich dabei „vor allem aus der Möglichkeit, das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation von diesem abzulösen, datenmäßig zu fixieren und jederzeit vor einem unüberschaubaren Personenkreis zu reproduzieren."[65] Je leichter dies in Anbetracht des technischen Fortschritts werde, umso größer werde auch das Schutzbedürfnis des Rechts am eigenen Bild.[66]

Das Recht am gesprochenen Wort umfasse dagegen „die Befugnis selbst zu bestimmen, ob der Kommunikationsinhalt einzig dem Gesprächspartner, einem bestimmten Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein soll". Deshalb schütze das Grundgesetz davor, „dass Gespräche heimlich aufgenommen und ohne Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet werden".[67] Denn die

> „Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation würde gestört, müßte ein jeder mit dem Bewußtsein leben, daß jedes seiner Worte, eine vielleicht unbedachte oder unbeherrschte Äußerung, eine bloß vorläufige Stellungnahme im Rahmen eines sich entfaltenden Gesprächs oder eine nur aus einer besonderen Situation heraus verständliche Formulierung bei anderer Gelegenheit und in anderem Zusammenhang hervorgeholt werden könnte, um mit ihrem Inhalt, Ausdruck oder Klang gegen ihn zu zeugen. Private Gespräche müssen geführt werden können ohne den Argwohn und die Befürchtung, daß deren heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird."[68]

Daneben schütze das Grundrecht „auch davor, dass ein Kommunikationspartner ohne Kenntnis des anderen eine dritte Person als Zuhörer in das Gespräch mit einbezieht oder die unmittelbare Kommunikationsteilhabe durch den Dritten gestattet."[69] Entscheidend sei, „ob der Sprecher auf Grund der Rahmenbe-

---

[61] BVerfGE 120, 274, 305.
[62] BVerfGE 34, 238, 246; 35, 202, 224; 54, 148, 154; 87, 334, 340.
[63] Wörtliches Zitat BVerfGE 106, 28, 39; grundlegend BVerfGE 34, 238, 246.
[64] BVerfGE 101, 361, 381; 120, 180, 198.
[65] BVerfGE 101, 361, 381; 120, 180, 198.
[66] BVerfGE 120, 180, 198.
[67] Wörtliches Zitat BVerfGE 106, 28, 39; grundlegend BVerfGE 34, 238, 246.
[68] BVerfGE 34, 238, 246; ferner etwa BVerfGE 106, 28, 40.
[69] Etwa BVerfGE 106, 28, 40.

dingungen begründetermaßen erwarten darf, nicht von Dritten gehört zu werden“.[70]

Geschützt wird durch das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen[71] (was auch ein „Recht auf schulische Bildung“[72] begründet) sowie die „Kenntnis der eigenen Abstammung“[73]. Denn die Abstammung lege „nicht nur die genetische Ausstattung des Einzelnen fest“, sondern präge „seine Persönlichkeit mit“ und nehme „auch im Bewußtsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für Individualitätsfindung und Selbstverständnis ein.“ Über biologische Erkenntnisse hinaus könne die Kenntnis der Abstammung für die „Lebensgestaltung bedeutsam sein“, denn „Individualitätsfindung und Selbstverständnis“ seien „vielschichtige“ Vorgänge, „und die Kenntnis der Herkunft“ biete „dem Einzelnen unabhängig vom Ausmaß wissenschaftlicher Ergebnisse wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis und die Entfaltung der eigenen Individualität.“ Dass es Fälle gebe, „in denen die Abstammung unaufklärbar bleibt und die Persönlichkeitsentfaltung ohne diese Kenntnis erfolgen muß“, könne dem nicht entgegengehalten werden.[74]

Das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt ferner – als hier nicht weiter bedeutsame Ausprägungen – den eigenen Namen „als Ausdruck seiner Identität und Individualität“[75] sowie ein „Recht auf selbstbestimmtes Sterben“[76]. Umfasst ist ferner ein

„Recht auf Vergessen“, d.h., die „Rechtsordnung muss […] davor schützen, dass sich eine Person frühere Positionen, Äußerungen und Handlungen unbegrenzt vor der Öffentlichkeit vorhalten lassen muss“, weil erst „die Ermöglichung eines Zurücktretens vergangener Sachverhalte“ die Chance, „dass Vergangenes gesellschaftlich in Vergessenheit gerät […] und damit die Chance zum Neubeginn in Freiheit“ eröffne.[77]

2. Persönlichkeit im Zivilrecht

Auch im Zivilrecht, wo die Frage eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das der BGH seit 1954 anerkennt[78], seit weit über 100 Jahren diskutiert wird[79], fehlt eine anerkannte Definition der Persönlichkeit.[80] Umschrieben wird das allgemeine

---

[70] Etwa BVerfGE 106, 28, 40.
[71] BVerfGE 121, 69, 98.
[72] BVerfGE 159, 355, 382.
[73] BVerfGE 79, 256, 268 f.; auch BVerfGE 90, 263, 270 f.
[74] BVerfGE 79, 256, 268 f.; auch BVerfGE 90, 263, 270 f.
[75] BVerfGE 78, 38, 49; 104, 373, 387; 109, 256, 266; BVerfG NJW 2007, 671.
[76] BVerfGE 153, 182, 261 ff.
[77] BVerfGE 152, 152, 197.
[78] BGHZ 13, 334, 338.
[79] Vgl. etwa RGZ 51, 369, 373, von 1902, wo das Reichsgericht die Anerkennung „eine[r] (nicht abgeschlossene[n]) Reihe sogenannter Persönlichkeits- oder Individualrechte“ unter Hinweis auf die Weite eines solchen Rechts ablehnt.
[80] Vgl. Erman-*Saenger,* Anhang zu § 12 Rn. 1.

Persönlichkeitsrecht in Standardwerken etwa als Recht, „das vor ungerechtfertigten Beeinträchtigungen und Verletzungen der körperlichen wie seelischen Integrität und des privaten Lebensbereiches schützt".[81] Wie beim verfassungsrechtlichen ist aber auch das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht wegen der Schwierigkeit einer umfassenden Definition vor allem richterrechtlich und durch Fallgruppen[82] geprägt, die (nicht abschließend) auf bislang gerichtlich entschiedenen Sachverhalten beruhen.[83]

3. Persönlichkeit im Strafrecht

Es hat sich gezeigt, dass auch dem Verfassungs- und dem Zivilrecht keine geschlossenen Konzepte des Persönlichkeitsbegriffs zugrunde liegen und wegen der enormen Weite des Begriffs auch nicht zugrunde liegen *können*. Von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre deshalb der Versuch, für das Strafrecht einen eigenständigen und umfassenden Begriff der Persönlichkeit bilden zu wollen. Was jedoch im Rahmen einer Untersuchung des strafrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit möglich und erforderlich ist, ist eine funktionale Begriffsbestimmung, also offenzulegen, was im Folgenden gemeint ist, wenn der Begriff verwandt wird.

Mit dem Schutz der Persönlichkeit meine ich den Schutz des Menschen, des Individuums, der Person als solcher.[84] Je nachdem, wie weit man den Begriff

---

[81] Jauernig-*Kern,* § 823 Rn. 64; Prütting/Wegen/Weinreich-*Prütting,* § 12 Rn. 32.

[82] Kritisch bzgl. der Fokussierung auf Fallgruppen *Beater,* JZ 2018, 213 f., der (214–223) stattdessen unter Rückgriff auf die Psychologie und das Konzept der Unterscheidung zwischen *öffentlichem, innerem* und *reproduktivem Selbst* versucht, den Schutzbereich des Persönlichkeitsrechts zu deduzieren. Der Ansatz ist interessant, führt nach meinem Verständnis jedoch dazu, dass beispielsweise die sexuelle Selbstbestimmung und die Willensfreiheit nicht dem Schutz der Persönlichkeit unterfielen, was m. E. jedoch nicht richtig sein kann. – Auf Fallgruppen (im Wesentlichen aus der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung) konzentriert sich auch *Peglau,* Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, S. 12–15 (Darstellung der Person in der Öffentlichkeit, Schutz des persönlichen Lebensbereichs, Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Sexueller Bereich, Selbstbelastungsfreiheit, Recht Minderjähriger auf schuldenfreien Eintritt in die Volljährigkeit, Recht auf Resozialisierung Strafgefangener).

[83] MK-BGB-*Rixecker,* Anhang zu § 12 BGB, sieht als vom Schutz des (zivilrechtlichen) allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst an etwa das Recht am eigenen Bild (Rn. 73–116), die Ehre (Rn. 117–125), das Recht auf Selbstdarstellung, d. h. das Recht, nicht „ins falsche Licht" gerückt zu werden (Rn. 126–132), die „private Sphäre autonomer Lebensgestaltung" (Rn. 133–134), den „Schutz vor dem Aufdrängen von Informationen" wie etwa unerwünschter Werbung oder Anrufe (Rn. 153–158), den „Indiskretionsschutz" (Rn. 159–179), das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Rn. 180–183) sowie den „Schutz der Person vor der unbefugten Nutzung ihrer Persönlichkeit" (Rn. 184–186). – Andere (ähnliche) Fallgruppeneinteilungen etwa bei Jauernig-*Kern,* § 823 Rn. 71–83; Prütting/Wegen/Weinreich-*Prütting,* § 12 Rn. 45–58.

[84] Ähnlich die Formulierung von *Smoschewer,* Ufita 3 (1930), S. 119, 136: „Persönlichkeit als Gegenstand des Rechts ist der Inbegriff der nicht in Geld aufwiegbaren Werte, die der

fassen will, lässt sich zwar in Bezug auf alle Individualrechtsgüter schützende Straftatbestände sagen, dass sie dem Schutz der Persönlichkeit dienen. Und auch die Rechtsgüter der Allgemeinheit sind (soweit ersichtlich nur mit Ausnahme des Tierschutzes[85]) mittelbar auf den Schutz von Individualrechtsgütern ausgerichtet, dienen also in gewisser Weise ebenfalls dem Schutz der Persönlichkeit. Es besteht jedoch ein deutlicher Unterschied zwischen dem Schutz der Persönlichkeit beispielsweise durch den Schutz der finanziellen Entfaltungsfreiheit mittels Sicherung des staatlichen Aufsichtswesens über das Kreditwesen (§§ 54, 55 KWG) und dem Schutz der Persönlichkeit, beispielsweise durch das strafbewehrte Verbot sexueller Übergriffe (§§ 174 ff. StGB). Von den beiden genannten möchte ich nur letzterem Verbot einen persönlichkeitsschützenden Charakter zusprechen.

Von Interesse sind für meine Untersuchung deshalb nur diejenigen Tatbestände, deren Schutzrichtung einen besonders engen Bezug zum Schutz der Persönlichkeit hat. Ausgegrenzt habe ich deshalb – als wertende Festlegung – die Straftatbestände, die den Schutz des Eigentums und (wie mittelbar etwa §§ 54, 55 KWG und unmittelbar § 263 StGB) des Vermögens bezwecken,[86] auch wenn die Garantie des Eigentums nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

„[g]eschichtlich und in ihrer heutigen Bedeutung […] im engen inneren Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit steht" und ihr „im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu[kommt], dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen"[87].

Aus diesem immer noch recht weiten Verständnis folgt, dass eine größere Zahl von Tatbeständen dem Schutz der Persönlichkeit dient, als es einem engeren Verständnis in der strafrechtlichen Literatur entspricht, das Persönlichkeit und (materielle oder formelle) Privats-, d. h. Geheimsphäre gleichsetzt[88] und dazu

---

einzelne als Einzelwesen besitzt, oder auch: der Inbegriff alles dessen, was für den einzelnen als Einzelwesen in Geld nicht aufwiegbaren Wert besitzt." – Andere Konzeption bei *Oğlakcıoğlu,* Strafbare Sprechakte, S. 506–510, der (mit Blick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht) vor allem auf die Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung abstellt und deshalb beispielsweise das eigene Selbstbild (und Störungen desselben) ins Zentrum rückt.

[85] Dazu *Stam,* in: Der Allgemeine Teil des Strafrechts in der aktuellen Rechtsprechung (2019), S. 171, 173–175.

[86] Diese Unterscheidung kann man andeutungsweise auch bei *Schünemann,* ZStW 90 (1978), 11 f., finden, wenn er zwischen Vermögensdelikten und solchen, bei denen der Schutz der Persönlichkeit im Vordergrund steht, unterscheidet. – Für den Begriff des Vermögens als Gegenstück „zur Person und Persönlichkeit" *Smoschewer,* Ufita 3 (1930), S. 119, 139; ähnlich *Erdsiek,* Ufita 29 (1959), S. 1, 9 (Persönlichkeit als „diejenigen ideellen Werte, die für unsere Vorstellung vom Menschen verbleiben, wenn wir von seinen Vermögensgütern absehen").

[87] Wörtliches Zitat BVerfGE 50, 290, 339; grundlegend BVerfGE 24, 367, 389.

[88] So etwa *Gallas,* ZStW 75 (1963), 16 ff.; richtig ist es dagegen natürlich, wenn *Schünemann,* ZStW 90 (1978), 11, 12, umgekehrt darauf hinweist, dass „bei den Privatgeheimnissen i. e. S. der Schutz der *Persönlichkeit* im Vordergrund" steht.

Sachregister

Abfangen von Daten (§ 202b StGB) 184–187
Abstammung, Kenntnis der eigenen 256–257
Achtung, Anspruch auf 155–172; *siehe auch* Ehre; Pietätsempfinden; Religionsfreiheit
Allgemeines Persönlichkeitsrecht 2–9
Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) 61–62, 107
Anonymität 72–73, 160–161
– Bedrohung 72–73
– Ehrverletzungen 160–161
Appellcharakter 54–59, 72–73, 112–113
Aufforderung zu Straftaten, öffentliche (§ 111 StGB) 50–59
Ausspähen von Daten (§ 202a StGB) 173–184, 191–192
– Rechtsgut 173–175
– Reform 183–184, 190–192
– Viktimodogmatik 179–181

Bedrohung (§ 241 StGB) 66–75
Beharrlichkeit 78–81, 95–96
Belästigung *siehe* Nachstellung; Sexuelle Belästigung, verbale
Beleidigung (§ 185 StGB) 155–163
– öffentliche Tatbegehung 157–163
Betrachten von Bildaufnahmen 228–229
Betrachten von Daten 202–203
Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers 32–46
Bevölkerung, Teile der 101, 123–125
Bildaufnahmen 212–246
– ansehensschädigende 233–236
– Betrachten und Gebrauchen 228–229
– Gebrauchen 228–229
– geschützte Räume 216–225
– Nacktaufnahmen 238–241
– Recht am eigenen Bild 212, 217–218, 241–242
– Tonaufnahmen, Ungleichbehandlung 247–250
– Verstorbene 170–172
– Weitergabe befugt hergestellter 229–233
– Weitergabe unbefugt hergestellter 228–229
– Wohnungen 218–219, 222–225
– Zugänglichmachen 228–236
Bildnisse 212, 243–244
Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) 110–113
Breitenwirkung des Internets 15
– Aufforderung zu Straftaten 51, 53, 56, 59
– Bedrohung 72–73
– Bildaufnahmen 228–236
– Billigung von Straftaten 110–113
– Ehrverletzungen 157–163
– Landfriedensbruch 108–110
– Nachstellung 91–92
– Volksverhetzung 101–107
Briefgeheimnis (§ 202 StGB) 173–178, 183–184, 190
Bundesdatenschutzgesetz (§ 42 BDSG) 197–211
– allgemein zugängliche Daten 198–199
– Antragserfordernis 209–210
– Bereicherungs- und Schädigungsabsicht 205–206
– große Zahl betroffener Personen 207–209
– persönliche oder familiäre Tätigkeiten 199–201, 243–244
– Rechtsgut 197–198
– Reform 205–211
– Verarbeiten 201–203

Catcalling *siehe* Sexuelle Belästigung, verbale
Cloud-Dienste 195–197
Computerprogramme zum Ausspähen 93–94
Cyberstalking *siehe* Nachstellung

Daten 16, 173–212
– allgemein zugängliche 188, 198–199, 243
– formelles Geheimnis 173–175, 184, 187
– Informationsgehalt 174–175, 187, 190
– Löschen und Vernichten 201–203
– personenbezogene 97–100, 197–211
– Verarbeiten 201–203
– Weitergabe 187–192, 207
Datengeheimnis, formelles 173–175, 184, 187
Datenhehlerei (§ 202d StGB) 187–193
– allgemein zugängliche Daten 188
– Informationsgehalt als Schutzgut 187, 190–191
– Straflosigkeit des Vortäters 188–189
– Unrechtsintensivierung 189, 191
Datenschutz 197–211; *siehe auch* Bundesdatenschutzgesetz; Informationelle Selbstbestimmung
Datenschutz-Grundverordnung 198–203
Datensicherheit 16, 178–193
Dauerhafte Verfügbarkeit digitaler Inhalte 15, 53, 56, 157–159
Deepfake-Bilder 242–246
Defragmentierung 21–24, 29–32
Dickpics 140–145
– Exhibitionismus 140–141
– Pornographiebegriff 142–143
– Reform 143–145
Digitale Inhalte, Unsterblichkeit *siehe* Dauerhafte Verfügbarkeit digitaler Inhalte
Doxing *siehe* Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten
DSGVO *siehe* Datenschutz-Grundverordnung

Ehe, Zwang zur Eingehung 131–132, 154–155
Eheschließungsfreiheit 154–155
Ehre 155–163
– Breitenwirkung des Internets 157–163
– Rechtsgut 155–156
– Tatsachenbehauptungen und Werturteile 156
– Verstorbene 168–170
Ehrverletzungsdelikte *siehe* Beleidigung; Üble Nachrede; Verleumdung
Eignungsklausel bei Nachstellung 81–86, 95–96
Einschüchterung 97–100, 116–125, 135–138
Empfindliches Übel 148–154
– Zufügung 149–150, 154
Entkriminalisierung 25–27, 30, 43–44
Erreichbarkeit, ständige 16, 140
Exhibitionismus (§ 183 StGB) 140–141

Fake News 110
Faktische Öffentlichkeit 251–253
Familienleben 199–201, 221
Feindeslisten 97–100
Fotomontagen 242–243
Fragmentarität des Strafrechts 21–32
– äußere und innere 22
– deskriptive und präskriptive 22–23
– intendierte 24–32
– Menschenwürde 28–29
– programmatisch-intendierte 24–32
– punktuell-intendierte 24, 26–27, 31
– reflexbedingte 23–24, 31–32, 200–201
– Strafbarkeitslücken 29–32
Freiheit von Furcht 60–129
– Bedrohung 66–75
– gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten 97–100
– Hausfriedensbruch 63–66
– Nachstellung 75–96
– öffentlicher Frieden 60–63, 100–116
– sexuelle Belästigung 135–138
– verhetzende Beleidigung 116–125
– Wohnungseinbruchdiebstahl 65–66

Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten (§ 126a StGB) 97–100
– allgemein zugängliche Daten 98–99
– Einschüchterung 97–100
– Gefährdungsabsicht 99–100
– Rechtsgut 97–99
Geheimbereich 173–193
Geheimhaltungsinteresse 174–178, 193–195
Geheimnisschutz (§ 203 StGB) 193–197
– Cloud–Dienste 195–197
– Offenbaren 195–197
– schutzwürdige Geheimnisse 193–195
Gelangenlassen von Inhalten 120–122, 142
– Gewahrsam 121–122
– Links und Dateien 121–122
Generalprävention 27–28, 180
Genitalverstümmelung (§ 226a StGB) 130–131
Geschlechtliche Identität 123
Gesellschaftlicher Wandel 19–20, 33–36, 181–183, 250
Gesetzgeberischer Wille 17–20
Gesetzgebungsmaterialien 18–20
Gewahrsam an digitalen Inhalten 121–122
Gewerbsmäßigkeit 207–209
Gottesdienst 164–166
Grey Hat Hacking 192
Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme 6–7, 16
Gruppenzugehörigkeit 116–125
– geschützte Gruppen 123–125

Hassrede 15, 101–107, 116–125
Hate Speech *siehe* Hassrede
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) 63–66
Höchstpersönlicher Lebensbereich 213–242
– Ansehensschädigung 233–236
– Hilflosigkeit 225–228
– Intimsphäre 213–215, 221–222
– räumliche und thematische Bestimmung 213–214, 216–225
– Rückzugsbereich 213–214, 221–225
– Schutzlücken und Reform 236–242
– Verletzung 221–228
Hoheit über das eigene Bild und Wort 212–253
Hoheit über den eigenen Körper 47–59
Holocaustleugnung 101–103, 107

In dubio pro libertate 30
Informationelle Selbstbestimmung 6, 16, 197–211
– allgemein zugängliche Daten 198–199
– Antragserfordernis 209–210
– große Zahl betroffener Personen 207–209
– persönliche und familiäre Tätigkeiten 199–201
– Reform 205–211
– Verarbeiten 201–203
Informationshoheit 173–212
Internetzeitalter 14–17
Intimbereich, Bildaufnahmen (§ 184k StGB) 214–216, 238–241
– Bekleidung und Sichtschutz 238–240
– Nacktaufnahmen, Schutzlücke 238–241
Intimsphäre 213–215, 221–222, 230–231

Kindesunterschiebung 56–257
Kommunikation, mündliche 7–8, 246–253
– faktische Öffentlichkeit 251–253
– Unbefangenheit 246–253
– Vertraulichkeit 7–8, 246–253
Kommunikative Funktion des Strafrechts 27–28, 180
Konsistenz des Strafrechts 1–2, 17–21, 29–32
Kriminalpolitik 33–46
Künstliche Intelligenz 242–246
Kunsturhebergesetz (§ 33 KUG) 212, 244
– Deepfake-Bilder 244

Landfriedensbruch (§ 125 StGB) 60–63, 108–110
– Einwirken auf eine Menschenmenge 109–110
– Fake News 110
– Teilnahme an Gewalttätigkeiten 108–109
Leben 47–50, 59
– öffentlicher Aufruf zu Tötungen 50–59
– Persönlichkeitsschutz 47–50
Leitbeispiele, gesetzliche 77–78, 86–93
Links, Zusendung 121–122
Löschen personenbezogener Daten 201–203

Minderheiten 113–125
– Einschüchterung 116–125
– religiöse 113–116, 163–164
Moralvorstellungen und Strafrecht 40–43

Nachstellung (§ 238 StGB) 75–96
– Beharrlichkeit 78–81, 95–96
– Bestimmtheit 79–80, 88–90
– Eignung zur Beeinträchtigung der Lebensgestaltung 81–86, 95–96
– Gesamtschau der Handlungen 80–81
– Leitbeispiele 77–78, 86–93
– Privatklage 73–74
– Rechtsgut 75–78
– Regelbeispiele 93–95
– Spionagesoftware 93–94
– Strafrahmen und Wertungswidersprüche 90–91, 95–96
– Wiederholung 78–81, 95–96
Nacktheit 238–241
– Bildaufnahmen, unbefugte 238–241
– Kinder und Jugendliche 214–215, 239–241
Nichtöffentlichkeit 184–187, 251–253
– Datenübermittlung 184–187
– gesprochenes Wort 251–253
Nötigung (§ 240 StGB) 145–154
– Bedrohungslage, Ausnutzung oder Vortäuschung 150–154
– Drohung, unbedingte 148–149, 154
– empfindliches Übel, Zufügung 149–150, 154
– Reform 148–154
– Warnung, Abgrenzung 150–153

Objektiv-teleologische Auslegung 19–20
Öffentliche Sicherheit 60–63, 108–110
Öffentliche Tatbegehung 15, 72–73, 157–163
– Bedrohung 72–73
– Ehrverletzungen 157–163
– Strafschärfung 72–73, 159–161
Öffentlicher Frieden 60–63, 100–116
– Beschimpfung von Bekenntnissen 113–116
– Billigung von Straftaten 111–113
– Freiheit von Furcht 60–63
– Indizwirkung der Tathandlung für die Störung 101–107, 111–113
– Religionsausübung 164–165
– Volksverhetzung 101–107
Öffentliches Interesse an der Strafverfolgung 73–75, 153–154, 161–163
Offizialdelikte 209–210

Personenbezogene Daten 97–100, 197–211
Personenstandsfälschung (§ 169 StGB) 256–257
Persönlichkeit 2–14
– Ausschnitte, geschützte 11–12
– Begriffsverständnis 2–11
– Psyche, Verhältnis 13–14
– Strafrecht 9–11
– Verfassungsrecht 2–8
– Zivilrecht 8–9
Pietätsempfinden 166–172
Pornographie 132, 140–145
– Dickpics 142–143
– unverlangte Zusendung 142–145
Postmortaler Persönlichkeitsschutz 166–170
Privatklage 73–75, 153–154, 161–163
– Bedrohung 73–75
– Ehrverletzungen 161–163
– Nötigung 153–154

Psyche 13–14

Racheporno 92, 230–233
Recht am eigenen Bild 212, 217–218, 241–246
– Bildnisverbreitung 212
– Deepfake-Bilder 242–246
– Herstellung von Bildaufnahmen 212, 217–218, 241–242
– Notwehrfähigkeit 217–218
Recht am gesprochenen Wort 246–253
Rechtsgüter 32–46
– demokratische Rückbindung 34–36, 40–43
– gesellschaftlicher Wandel 33–36
– methodischer und systemkritischer Begriff 32–33
Rechtspolitik 17–21, 32–46
Religionsfreiheit 163–166
Religiöse Empfindungen 113–116, 163–164
Rückzugsbereich 63–66, 213–225

Saunen und Sammelumkleiden 219–221
Schädigungsabsicht 189–190, 205–206, 243
Selbstbestimmung 60–155
Selbstschutz 179–183, 216–218
– Datensicherheit 179–183
– unbefugte Bildaufnahmen 216–218
Sexuelle Belästigung, verbale 133–140, 144–145
– Bedrohlichkeit 135–138
– Beleidigung 133–135
– Kinder und Jugendliche 138, 145
– nicht bedrohliche Belästigungen 138–140
– Strafwürdigkeit und Reform 135–140, 144–145
Sexuelle Selbstbestimmung 129–145
– Deepfake-Bilder 245–246
– Dickpics 140–145
– Genitalverstümmelung 130–131
– Intimbereichsaufnahmen 214–216, 238–241
– Pornographie 132, 140–145
– verbale Belästigung 133–140, 144–145
– Zwangsheirat 131–132
Smartphones 16–17, 182–183
– Bild– und Tonaufnahmen 16–17, 247–250
– Datensammlung 16, 182–183
Soziale Medien 15–16, 51–59, 157–161, 200
Spionagesoftware 93–94
Stalking *siehe* Nachstellung
Strafgesetzgebung 17–21, 32–46
– demokratische Legitimation 34–46
– gesellschaftliche Werte 33–36
– Gestaltungsspielraum 37–41
– Rechtsgutslehre 42–46
Strafverfolgungsressourcen 25–28
Subsidiarität des Strafrechts 180–181

Tonaufnahmen 7, 246–253
– Bildaufnahmen, Ungleichbehandlung 247–250,
– technischer Wandel 250
– unbefugte Herstellung 247–248
– Zugänglichmachen 247–248

Übertretungen 25–26, 37
Üble Nachrede (§ 186 StGB) 156–163
– Bildaufnahmen, Vergleich 234–235
– öffentliche Tatbegehung 157–161
– Privatklage 161–163
Unbefangenheit mündlicher Kommunikation 246–253
Unsterblichkeit digitaler Inhalte *siehe* Dauerhafte Verfügbarkeit digitaler Inhalte
Unterschieben eines Kindes 256–257
Unterwäsche, Bildaufnahmen 238–240
Upskirting 214–216, 238–240

Verarbeiten personenbezogener Daten 201–203
Verhetzende Beleidigung (§ 192a StGB) 116–125
Vermögen, Abgrenzung zum Persönlichkeitsschutz 10–11

Verschleifungsverbot 224
Verschluss von Schriftstücken 176–178
Verschlüsselung von Daten 186–187
Verstorbene 166–172
Vertrauensbruch 194–197, 205, 230–231, 255
Vertraulichkeit des Wortes, Verletzung (§ 201 StGB) 246–253
– faktische Öffentlichkeit 251–253
– Rechtsgut 246–247
Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) 168–170
Viktimodogmatik 179–183, 216–218, 230, 238–240, 251–253
– Bildaufnahmen 216–218, 230, 238–240
– Datensicherheit 179–183
– faktische Öffentlichkeit 251–253
– Subsidiarität und Selbstschutz 180–181
Völkerstraftaten, Billigung und Leugnung 105–107
Volksverhetzung (§ 130 StGB) 100–107
– verhetzende Beleidigung, Abgrenzung 118–120

Warnung und Drohung 150–153
Web 2.0 157
Werturteile 156–158
Willensfreiheit 145–154
Wohnung 63–66, 218–225,
– Bildaufnahmen 218–225
– Hausfrieden 63–66
– letzter Rückzugsort 223–225

Zugangssicherung, besondere 178–184
Zwangsheirat (§ 237 StGB) 131–132, 154–155
– Eheschließungsfreiheit 154–155
– sexuelle Selbstbestimmung 131–132